

STATUTEN

„PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB“

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB“: Der Club ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes und gehört der FCI an. Er anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen alle PARSON und JACK RUSSELL TERRIER, betreffen.
2. Seine gemeinnützigen Aufgaben werden im Hinblick und im Interesse der oben genannten Rassen erfüllt durch:
 - a) Vertiefung der Mensch-Hund-Beziehung.
 - b) Mitwirkung an der Verwendung und Verbreitung gesunder P- u. J-RT.
 - c) Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
 - d) Erarbeitung und Weitergabe gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, artgerechte Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung sowie Verwendung von P- u. J-RT.
 - e) Förderung der Zucht von gesunden, leistungsfähigen, den jeweiligen Rassestandards der FCI entsprechenden Parson - und Jack Russell Terrier.
 - f) Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen.
 - g) Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.
3. Die Tätigkeit des Clubs beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
4. Unter Parson Russell Terrier und Jack Russell Terrier versteht man dem Rassestandard der Fédération Cynologique Internationale (FCI) entsprechende Hunde der Rassen:
 - a) Parson Russell Terrier FCI Standard No. 339
 - b) Jack Russell Terrier FCI Standard No. 345

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Hundeausstellungen.
 - b) Förderung sachverständiger Richter in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kynologenverband.
 - c) Führung des Zuchtbuches für die beiden Rassen PRT und JRT.
 - d) Durchführung diverser Veranstaltungen.
 - e) Ehrung verdienstvoller Mitglieder nach Vorstandsbeschluss.
 - f) Werbung in der Öffentlichkeit für den Parson und Jack Russell Terrier.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) die Mitgliedsbeiträge
 - b) allfällige, sonst einzuhebende Geldbussen, Gebühren und Einnahmen
 - c) den Ertrag kynologischer Veranstaltungen
 - d) Förderungsmittel, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
4. Die materiellen Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) durch den Vorstand aufgenommen wurden. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsmäßigen Jahresbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Letztere zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, (sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften) werden. Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein ist vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von: - Vorname, Familienname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse, an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten (Beitrittserklärung).
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die vom Vorstand aufgenommen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan (UH) veröffentlicht werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 3 Monate vorher, somit bis zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres (einlangend) an den Vorstand zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 30.9., so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam, somit der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Rechnungsjahr zu bezahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, auszuschließen. Die zweite Mahnung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann weiters vom Vorstand aus sonstigem wichtigen Grund, etwa wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor bei:
 - a) Vereinsschädigendem Verhalten
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen
 - c) dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern.
 - d) ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern
 - e) haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes.
 - f) Unzukömmlichkeiten bei Hundeverkauf und –ankauf sowie bei der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung.
 - g) Ehrlose Handlungen innerhalb des Clubs.
 - h) Ausschluss aus dem ÖKV
 - j) Nichtbefolgung von Anweisungen des Vorstandes und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - k) Schwere Zuchtvergehen
 - l) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
 - m) Veröffentlichungen (z.B. im Internet), die vereinsinterne Angelegenheiten betreffen (Berichte über Generalversammlung, Vorstandssitzung und clubinterne Veranstaltungen), bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der zu begründen und auszufertigen ist. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, unter Anschluss einer Beschlussausfertigung, unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss erwächst in Rechtskraft, insoweit er nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch den Betroffenen gegenüber Schiedsgericht oder GV angefochten wird. Die Entscheidung muss in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen entsprechend dem, von der Generalversammlung jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. 3. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto.
2. Die Stimm- und Antragsberechtigung des Mitgliedes ist in der Generalversammlung an die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Der Beitrag gilt als zeitgerecht bezahlt, wenn ein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto bis zum 31.03. vermerkt werden kann. Der Überweisungsbeleg weist einen Zahlungseingang nicht nach. Ebenfalls ist der Finanzreferent nicht verpflichtet, Bareinzahlungen am Tag der Generalversammlung entgegen zu nehmen.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

§ 9 Abstimmung

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anders festgesetzt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt. Zur Stimmabgabe und Stellung von Anträgen in der GV sind nur Mitglieder berechtigt, die den Mitgliedsbeitrag vollständig und termingerecht für das laufende Jahr bereits entrichtet haben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Schutz und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu erhalten, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten und wenn ebenfalls gewünscht eine Kopie der Jahresabrechnung auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten. Die Vereinsstatuten können auf Wunsch dem Mitglied zugesandt werden, sie sind aber auch auf der Clubhomepage veröffentlicht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
2. Die Mitglieder erteilen, bis auf Widerruf, ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem Club überlassenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

§ 12 Verwaltung des Clubs

1. Die Generalversammlung (§ 13)
2. Aufgaben der Generalversammlung (§ 14)
3. Wahlordnung (§ 15)
4. Der Vorstand (§ 16)
5. Aufgabenkreis des Vorstandes (§ 17)
6. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder (§ 18)
7. Die Rechnungsprüfer (§ 19)
8. Das Schiedsgericht (§ 20)
9. Auflösung des Vereins (§ 21)

§ 13 Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste willensbildende Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich, spätestens 4 Monate nach Beginn des Rechnungsjahres statt zu finden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt. Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, im Falle dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, sowie in den gesetzlich und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Nach Ablauf der Frist können die Anträge von den Mitgliedern, gegen Kostenersatz, angefordert werden. Dringlichkeitsanträge, welche nach Fristablauf bzw. bis zum Ende der Generalversammlung erhoben werden können, bedürfen zu ihrer Annahme zur Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der GV abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Dringlichkeitsanträge– können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Punkt 4. ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet haben. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.
7. Den Ort der nächsten ordentlichen GV bestimmt der Vorstand.
8. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende in der Generalversammlung. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert (2/3), Dringlichkeitsanträge (2/3) oder der Verein aufgelöst (3/4) werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungs- und gesetzesmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer – im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes – zu führen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
2. Beschlussfassung über die Zucht- und Eintragungsordnung sowie deren Abänderung
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevanten Perioden, die Gegenstand der Generalversammlung ist.
4. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
5. Beschlussfassung über den Voranschlag;
6. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr, sowie allfälliger darüber hinausgehender Kostenträgungen durch die Mitglieder;
10. Erlassung einer Wahlordnung;
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Dringlichkeitsanträge.
12. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
14. Abschließende Bestätigung von Mitgliederausschlüssen.

§ 15 Wahlordnung

1. Sämtliche Wahlen erfolgen auf Grund der schriftlichen Wahlvorschläge in Form von Anträgen an die GV bis spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der GV an die Geschäftsstelle. Anträge des Vorstandes sind an diese Frist nicht gebunden.
2. Es herrscht Listenwahlrecht. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
3. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig und schriftlich eingebracht ist und die Zustimmung aller Kandidaten, schriftlich mit Unterschrift, vorliegt.
4. Ist eine zur Wahl vorgeschlagene Person an der Teilnahme der GV verhindert, so hat sie ihre Zustimmung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Wahl der Listen erfolgt durch Handzeichen. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel.
6. Die Kandidaten müssen Mitglieder des PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB sein.
7. Ablauf der Wahl:

Die GV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die GV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- a) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, der von der GV über Antrag des Vorstandes gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter vor Durchführung der Wahl zwei Stimmzähler bestellt werden.
- b) Der Wahlleiter verliest die Wahlvorschläge. Zuerst wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes, dann die beim Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge nach dem Datum ihres Einlangens verlesen.
- c) Der Wahlleiter entscheidet gegebenenfalls über die Form der Wahl.
- d) Der Wahlleiter holt die noch fehlenden Zustimmungen der Kandidaten ein.
- e) Der Wahlleiter gibt bekannt, über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf.
- f) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, oder kann nur über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat der Wahlleiter dies festzustellen und die Funktionäre dieses Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.
- g) Zuerst wird über die vom Vorstand vorgeschlagene Liste abgestimmt. Die Reihenfolge in welcher über die weiteren Wahlvorschläge abgestimmt wird, ergibt sich durch das Einlangen (Datum).
- h) Die Liste, welche zuerst die einfache Stimmenmehrheit erhält, gilt als gewählt.
- i) Erreicht keine der Listen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so folgt ein zweiter Wahlvorgang unter den beiden Listen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- j) Als gewählt gilt die Liste, die mehr Stimmen erhält.
- k) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bisherigen Präsidenten.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, und setzt sich wie folgt zusammen, wobei Mehrfachfunktionen durch eine Person möglich sind:

- a) Präsident (Obmann)
- b) Präsident Stellvertreter
- c) Generalsekretär / Schriftführer
- d) Generalsekretär Stellvertreter
- e) Finanzreferent
- f) Finanzreferent Stellvertreter
- g) Zuchtwart und Zuchtbuchführer
- h) Zuchtwart Stellvertreter
- i) Ausstellungsreferent
- j) Ausstellungsreferent Stellvertreter
- k) Sportreferent
- l) Sportreferent Stellvertreter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand wird vom Präsidenten/Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich nach Bedarf einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Präsident/Obmann oder dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 5. Die Einberufung der Vorstandssitzung muss jedem VS-Mitglied 4 Wochen vor der Durchführung Bekannt gegeben werden.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Stimmberechtigt sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Antragsberechtigt auch die Fachkräfte (für Jagd, Rennen, Agility, usw.= Ansprechpersonen für die jeweiligen Bereiche).
- 8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der darauf folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- 9. Beschlüsse des Vorstandes, die für den gesamten PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB Gültigkeit haben oder von Interesse sind, sind im Vereinsorgan (UH) oder sonst in geeigneter Weise (Homepage) zu veröffentlichen. Die Beschlüsse gelten damit als ordnungsgemäß verlautbart und erhalten damit verbindliche Wirkung. Zu einer anderen Form der Mitteilung an die Vereinsmitglieder ist der Vorstand nicht verpflichtet.
- 10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 17 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bericht an die Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Vorbereitung der Generalversammlung;
5. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Wahrung und Schutz der Interessen des PARSON und JACK RUSSELL TERRIER CLUB.
8. Erarbeitung einer Zuchtordnung bzw von Änderungen zu dieser
9. Organisation von Ausstellungen.
10. Überwachung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen.
11. Bestimmung der Delegierten für die Generalversammlung des Österreichischen Kynologenverbandes und deren Stellvertreter;
12. Sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten

Der Vorstand hat für die Wahrung und den Schutz der Interessen des Vereins Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck steht es ihm zu, Ermahnungen auszusprechen und Vereinstrafen gegenüber Mitgliedern zu verhängen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen die erhobenen Vorwürfe schriftlich zu äußern.

Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller erhobenen Beweise nach Ansicht des Vorstands schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können nachfolgende Vereinsstrafen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit vom Vorstand verhängt werden:

- a) Geldbuße von € 100,- bis € 500,- ,
- b) befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
- c) Vereinsausschluss.

Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen kann der Vorstand mehrere Strafen nebeneinander verhängen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) ist zu beachten. Die Entscheidung über die Vereinsstrafe durch den Vorstand ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entscheidung des Vorstands wird mit der Bekanntgabe über die Vereinsstrafe an das Mitglied wirksam. Eine frist- und formgerechte Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident/Obmann

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer /Generalsekretär unterstützt den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Präsident vertritt den Verein nach außen und gegenüber Behörden und kynologischen Vereinen (zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder allein). Er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit, beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt den Vorsitz bei diesen. Alle den Verein betreffenden schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung/ der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei Abstimmungen, die Stimmgleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Generalsekretär

Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er hat die gesamte laufende Korrespondenz nach den Weisungen des Präsidenten bzw. der Vorstandssitzungen zu erledigen und mit dem Präsidenten gemeinsam sämtliche Schriftstücke zu unterfertigen.

3. Der Finanzreferent

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und hat bei jeder ordentlichen GV, auch bei außerordentlichen GV und bei Vorstandssitzungen, auf Verlangen, einen Kassenbericht zu erstatten. Der Finanzreferent trägt die Verantwortung für eine sorgfältige Aufbewahrung aller Einzelbelege um deren Verfügbarkeit für die Dauer von 7 Jahren sicherzustellen. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen zusätzlich vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten unterzeichnet werden.

4. Der Zuchtwart

Der Zuchtwart oder dessen Vertreter ist für alle Entscheidungen in Zuchtangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Er ist auch Berater für die Züchter. Er überwacht die Einhaltung der Zucht- und Eintragsbestimmungen und führt das Zuchtbuch.

5. Der Ausstellungsreferent

Der Ausstellungsreferent ist für die Durchführung und Organisation von Sonderausstellungen und Clubsiegerschauen verantwortlich, sowie für die Betreuung der Aussteller auf den Ausstellungen.

6. Der Sportreferent

Dem Sportreferenten obliegt die Unterstützung bei Planung und Durchführung von Wettkämpfen, Vorführungen und Präsentationen der P- u. J-RT. Die Vielseitigkeit unserer Hunde soll in allen Belangen der Jagd und des Hundesports entsprechend gefördert und bekannt gemacht werden.

7. **Im Falle der Verhinderung** treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs, des Finanzreferenten, des Zuchtwarts, des Ausstellungsreferenten und des Sportreferenten jeweils ihre Stellvertreter.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der GV über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Club in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können dieselbe auch selbst einberufen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß (§ 16 Punkt 11.-13.)

§ 20 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen. Aus dem Inhalt dieses Schreibens muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, aufgrund dessen das Einschreiten des Schiedsgerichtes begehrt wird, hervorgehen.

Hinsichtlich eines vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Ausschlusses eines Mitgliedes, hat dieses binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht anzurufen, andernfalls der Beschluss endgültig und unanfechtbar ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Erhalt der Aufforderung einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 200,- zu erlegen. Bei Nichterlag des Kostenvorschusses wird das Einspruchsverfahren nicht eingeleitet. Es wird den 5 Teilnehmern des Schiedsgerichtes ein Fahrtkostensersatz geleistet. Derjenige, der den Rechtsstreit verliert, hat den Kostenersatz zu leisten.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und von sämtlichen Schiedsrichtern zu fertigen. Die Entscheidung ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe den betroffenen Mitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese GV ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen, karitativen Anstalt, Institution oder Vereinigung (z.B. Kinderdorf, Rotes Kreuz, Tierschutzverein oder einer kynologischen gemeinnützigen Vereinigung etc.) zufallen. Das im Falle der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Statuten lt. GV 2006 vom 18.03.2006 samt Änderungen lt GV 2008 vom 05.04.2008